



Grass GmbH

Wirtschaftsberatungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Corona-Arbeitsschutzverordnung - Überbrückungshilfe

Oktober 2021

1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung modifiziert und bis zum 24. November 2021 verlängert.

Bei der Festlegung und Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes kann der Arbeitgeber einen ihm bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen.

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus impfen zu lassen. Die Beschäftigten sind im Rahmen einer Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung durch Corona-Erkrankungen aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.

2) Die Überbrückungshilfe III Plus kann bis zum 31. Oktober 2021 beantragt werden. Der Förderzeitraum umfasst die Monate Juli bis September 2021. Die vor allem für Solo-Selbständige gedachte Neustarthilfe kann ebenfalls bis zum 31. Oktober 2021 beantragt werden. Der Antrag kann nunmehr auch hier über prüfende Dritte wie Steuerberater gestellt werden.